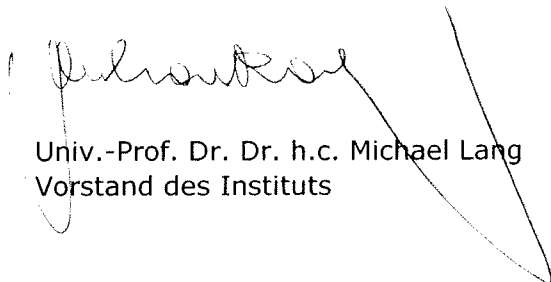


**Stellungnahme
zum Begutachtungsentwurf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010
(BKA-601.999/0001-V/1/2010)**

1. Der Umstand, dass die Diskussion um die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter vorangetrieben wird und nunmehr ein Entwurf, der zahlreiche Änderungen des B-VG vorsieht, zur Begutachtung vorgelegt wird, ist zu begrüßen. Auf dem Gebiet des Steuerrechts war die mit 1. 1. 2003 erfolgte Schaffung des UFS zwar ein wichtiger Reformschritt, damit wurde aber nur ein Etappenziel erreicht. Die Überleitung auch des UFS in ein Verwaltungsgericht ist daher zu begrüßen. Dieser geplante Reformschritt ist umso wichtiger als derzeit der UFS nicht ganz die rechtstaatlichen Standards des UVS erreicht hat. So ist – im Unterschied zum UVS – der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung beim UFS nur ansatzweise verwirklicht. Wenn es daher auf dem Gebiet des sonstigen Verwaltungsrechts zu rechtstaatlichen Verbesserungen kommt, ist es umso wichtiger, dass die Anhebung der rechtstaatlichen Standards auch auf dem Gebiet des Steuerrechts erfolgt und das Steuerrecht in dieser Hinsicht nicht hinter dem sonstigen Verwaltungsrecht zurücksteht.
2. Der Entwurf sieht zwei Verwaltungsgerichte des Bundes, darunter ein spezielles „Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen“. Dies ist bedauerlich. Die Errichtung eines einzigen Verwaltungsgerichtes des Bundes ist erstrebenswert. Eine Abschottung des Steuerrechts vom sonstigen Verwaltungsrecht wäre höchst bedauerlich. Eine derartige Abschottung fördert nämlich die abzulehnende Entwicklung von „Sondermethoden“ auf dem Gebiet des Steuerrechts. Steuerrechtlichen Entscheidungen würde es gut tun, wenn gelegentlich auch Expert/inn/en von außerhalb des Steuerrechts zugezogen werden können. Steuerliche Expert/inn/en würden wiederum davon profitieren, wenn sie die Gelegenheit haben, mitunter auch an Entscheidungen in anderen Gebieten des Verwaltungsrechts mitzuwirken. Die Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgerichtes des Bundes würde die Entwicklung einer einheitlichen richterlichen Kultur fördern und die personelle Durchmischung ermöglichen. Die Spezialisierung wäre dabei keineswegs ausgeschlossen, im Gegenteil: Im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsgerichtes des Bundes wären ohnehin steuerliche Fachsenate zu bilden und eine Geschäftsverteilung würde vorsehen, dass die steuerlichen Fälle primär in die Zuständigkeit jener Richter fallen, die über besondere steuerliche Expertise verfügen.
3. Die Errichtung eines eigenen Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen birgt auch die Gefahr, dass ein derartiges Verwaltungsgericht ressortmäßig dem Bundesministerium für Finanzen zugeordnet ist. Dies würde die derzeit bestehenden Probleme des UFS nicht lösen, sondern fortschreiben. In der Praxis leidet die Wahrnehmung der Unabhängigkeit des UFS daran, dass der UFS einerseits über Rechtsmittel gegen Bescheide der Finanzämter zu entscheiden hat, die wiederum

- nachgeordnete Dienststellen des Finanzministeriums sind, das Finanzministerium aber andererseits Controllingmaßnahmen gegenüber dem UFS vorsehen kann, für dessen Dienstaufsicht zuständig ist und über die Zuweisung von Planstellen an den UFS und dessen Ausstattung mit Budget entscheidet. Jede Entscheidung des UFS, die gegen die Interessen des Fiskus gerichtet ist, läuft daher Gefahr, im Zusammenhang mit zufällig zeitgleich vorgenommenen Controllingmaßnahmen und anderen Entscheidungen des UFS gesehen zu werden. Daher sollte ein für das Steuerrecht zuständiges Verwaltungsgericht des Bundes jedenfalls nicht zum Finanzministerium ressortieren. Nicht ohne Grund sind in fast allen deutschen Bundesländern nicht die Finanzministerien, sondern die Justizministerien für die Steuergerichtsbarkeit zuständig.
4. Der Verfassungsentwurf sieht generell vor, dass Laien an Entscheidungen der Verwaltungsgerichte mitwirken können. Aus dem Blickwinkel des Steuerrechts besteht dazu jedenfalls keine Notwendigkeit: Derzeit ist beim UFS die Laienmitwirkung bei den abgabenrechtlichen und den finanzstrafrechtlichen Senaten, nicht aber bei den zollrechtlichen Senaten vorgesehen. Den Laien, die von diversen Interessensvertretungen entsendet werden, fehlt die Fachkompetenz. Sie sind auch nicht ständig verfügbar, weshalb Verfahren, die in Senatsform unter Laienmitwirkung stattfinden, mühsam und zeitaufwendig sind. Letztlich haben die beiden Laien, die den abgabenrechtlichen und finanzstrafrechtlichen Senaten angehören, ohnehin auch keine Möglichkeit, sich gegenüber den beiden beamteten Mitgliedern durchzusetzen, da der Vorsitzende das Dirimierungsrecht hat. Die Laienmitwirkung sollte daher auf dem Gebiet des Steuerrechts völlig gestrichen werden.



Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang
Vorstand des Instituts